

## Satzung

### **über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen**

#### **(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 24.06.1987 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. September 1986.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	31,40 €
und aus Hauskläranlagen	39,80 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 4

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, im dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## § 5

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

## § 6

### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenabrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Lehrte, 24. Juni 1987

Schmezzo  
Bürgermeister

Dr. Saipa  
Stadtdirektor